

BGE 42 II 500

Bundesgericht (BGE), 1916-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_42_II_500

FR: ATF 42 II 500

IT: DTF 42 II 500

Volltext

Obligationenrecht.; N° 7(1 •• u~~ ;K~~fes gerechtfertigt. erschiene, wenn manüb.erJlaqpt ~p.J)eJIII~n wollte, ein solcher sei gültig zUl>tandegekO.m~. III~ .. D~.nn der Wert und die Tauglichkeit der Kaufs~he z~ . dem vorausgesetzten Gebrauche werden. durch· die zalJ;lreichen Mängel nicht nur gemindert, sondern:gerad~ztt . aufgehoben. Hieran vermöchte auch dieBestimmungjm' Y{lrtage nichts zu ändern, dass« ffu~ allfällige Mängelam G;ebäude keine Währschaft getra gen werde * : ein.mahtm- . fJlssst die Wegbedingung iür die Mängel de;o Haut-es .. nicht d,er übrigen Liegenschaft, und sodann ist nach Att. 199 QIlcine Vereinbarung über Aufhebung oder Beschrän- ~Ucng' der Gewährspflicht ungültig, wenn der Verkäufer, wl;ls hier anzunehmen ist, dem Käufer die Gewährsmängel arglistig verschwiegen hat. _ .. (4 .. :- Ist danach die· Berufung gutzuheissen und die' Ip~ge abzuweisen, so erübrigt es sich, die weiter v:omBe~ kl~gten erhobene Einrede des wesentlichen Irrtums heim Ve}"tragsabschlusse zu prüfen. . . ' Demnach hat das BUlläesgericht erkannt: . .oie Berufung wird gutgeheissell und damit, itl Aufht-'-'bung. des Urteils des Obergerichts des Kantons Aargau vom 5. Mai 1916, die Klage g'cinzlich abgewiesen. : 76. Urteil der II. Zivilabteilung vomll Oktober:1916 i. S. Stegmüller, Beklagter, gege.n Stegmüller, Klä~~~!ri. D.urcb den Ebeab.schluss bedingte Schenkung de\$E.be~ JIlannes an seine Frau. Rückforderungsanspruch des, Scbenkers bei Scheidung der Ebe. . . . ' .fA. ~ Im Jahre 1913 tra,tderam 16. März 1852ge-' bor~lle, . .verwitwete Beklagte zu d,er am 30; Oktober 1860 geb.~)J:enell/eben.faUs.verwitweten Klägerin in ein näheres, B~~Antschaftsverhiilt).is .. D,er B~klagt.emachte· der Klä;, . .;Ul :~nHeiratsai lträge;gegen deren Annahme die Klägerin f8U~rst 'Bedenken trug, weil der Beklagte eine dreissig- , 'iä~ige •. pflegebedürftige geistesschwache Tochter hatte u~dzu jener Zeit im Rufe stand, mit einer gewissen Rosa Neuenschwauder Beziehungen zu unterhalten. Am 27 . .oktober 1913 trat der Beklagte der Klägerillsein ,~utha,ben bei der Solothurner Kantollal-Ersparniskasse iJn:Betrag von { }845 Fr. 65 Cts. Ilebst4 % % Zins seit .1.;Jauuar 1913 ab; die Schuldnerin wurde von dieser Abtretung in Kenntnis gesetzt und das Guthaben auf den Namen der Klägerin umgeschrieben. Am folgenden Tf!:g meldeten die Parteien beim Zivilstandsamt Bärsch- ;wjL ihr Eheversprechen an. Während der' gesetzlichen Einspruchsfrist erhob Rosa Neuenschwauder Einsprache gegen die Eheschliessung mit der Begründung, der Be- klagte habe ihr die Ehe versprochen. Auf diese Einsprache hin äusserte die Klägerin die Absicht, vom Verlöbniß zurückzutreten; sie liess sich aber beschwichtigen, worau!' die ,Ehe am 12. November 1913 abgeschlossen \\llrdl~. ; ,-.Am 21. Mai 1915 reichte die Klägerin beim Richteraml ~orneck-Thi~rstein Klage gegen den Beklagten ein, mit d~l'sie Scheidung der Ehe und Verurteilung des Beklagteu ~ Bezahlung einer Elltschädigungs- und GenugtuuIigs- summe von 5000 Fr. verlangte. Der Beklagte schloss auf .M-w,e:sung der Klage; eventuell, d. h. für den Fall der ,seIJ.eidung, beantragte er Verurteilung der Klägerin zur RAck,erstattung des ihr' ron 27. Oktober ·1913 zedierten Gu,thabens von 9845 Fr. 65 Cts. nebst Zins. ;:I:ß. - Durch Entscheid vom 15.

Dezember 1915 hat das Amtsgericht Domeck-Thierstein die Ehe der Parteien .-Stütztauf Art. 142 ZGB. geschieden, den Beklagten als ~huldigeI). Teil erklärt; zwischen den Litigantendie Gü;tertrennung ausge\$prochen und sowohl das Begehren '@J;" . Klägerin auf Verurteilung des Beklagten . zur B.e- ~mdung von 5000 Fr., als auch dM Begellren des Beklagten 11m. Verurteilung der Klägerin zur Rückerstattung, des ~P.getr,etenenBetrages vpn9845 Fr.-65 Cts. abgewiesen. Obligationenrecllt. N° 76. Durch Urteil vom 24. Mai 1916 hat das Obergericht des Kantons Solothurn das vor seiner Instanz allein noch streitig gewesene Begehren des Beklagten Ußl ftückgabe des der Klägerin zedierten Guthabens ebenfalls abge- wiesen. C. - Gegen diesen Entscheid hat der Beklagte die Berufwlg an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag. die Klägerin sei gehalten. ihm das ihr am 27. Oktober 1913 zedierte Guthaben von 9845 Fr. 65 Cts. nebst Zins im ganzen Betrag, eventuell wenigstens zrun Teil zurück- zuerstatten. D. - In der heutigen Verhandlung hat der Beklagte diesen Antrag erneuert; die Klägerin hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils geschlossen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Zur Begründung seines Anspruches auf Rück- erstattung der im Streite liegenden 9845 Fr. 65 Cts. hat der Beklagte vor Obergericht in erster Linie geltend ge- macht, die Klägerin sei um diesen Betrag in ungerecht- fertiger Weise bereichert worden. Da der Beklagte selber behauptet, er habe der Klägerin die Summe von 9845 Fr. 65 Cts. geschenkt, so könnte von einem Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nur dann die Rede sein. wenn die Schenkung ein unsittliches, ungiltiges Rechts.- geschäft darstellen und daher ein Rechtsgrund doch fehlen würde. In diesem Fall stände aber dem Rück- forderungsanspruch des Beklagten Art. 66 OR entgegen. wonach das, was in der Absicht, einen unsittlichen Erfolg herbeizuführen, gegeben worden ist, nicht zurückgefordert werden kann. Ebenso kann auch nicht von einer Be- reicherung aus dem Gesichtspunkt der Zuwendung aus einem nicht verwirklichten Grund gesprochen werden. Der Beklagte hat zwar im Prozess ausdrücklich behauptet. die 984:5 Fr. 65 8ts. seien als eine Pränumerando- Obligatiouenrecht. N° 71i. Leistung an die Klägerin für die von ihr seiner Tochter zu gewährende Pflege anzusehen. Für diese Auffassung liegen jedoch in den Akten keine genügenden Anhalts- punkte vor. Vielmehr muss angenommen werden, dass die 9845 Fr. 65 Cts. der Klägerin unentgeltlich, schell- kungsweise unter der Bedingung gegeben worden sind, dass die Klägerin mit dem Beklagten die Ehe eingehe. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz war die Schen- kung an keine weiteren Bedingungen, insbesondere nicht an die Auflage gebunden, dass die Klägerin der Tochter des Beklagten die Wohltat der mütterlichen Pflege an- gedeihen lasse. Richtig ist nur, dass die Klägerin mit Rücksicht auf die blödsinnige Tochter des Beklagten Bedenken gegen den Eheabschluss trug und dass der Beklagte mit der Eheschliessung unter anderm auch den Zweck verfolgte, seiner Tochter eine mütterliche Pflegerin zu verschaffen. Denn nach Art. 16] Abs. 2 und 3 ZGB hat die Ehefrau den Mann in seiner Sorge für die Ge- meinschaft nach Kräften zu unterstützen und den Haus- halt zu führen, wozu ohne weiteres auch die Pflege VOLL pflegebedürftigen Kindern gehört, die der Ehemann mit in die Ehe bringt. Es verstand sich denn offensichtlich auch nach der Auffassung der Parteien YOll selbst, dass die Klägerin als Ehefrau des Beklagten der im gemein- samen Haushalt lebenden, zwar volljährigen, aber geistig anormalen Tochter des Beklagten gegenüber Mutterstelle zu versehen haben würde. Wenn nun auch der Beklagte mit der Schenkung die Beseitigung der Bedenken he- zweckte, welche die Klägerin mit Rücksicht auf die Pflegebedürftigkeit der Tochter gegen die Heirat hatte, so handelte es sich dabei doch nur um ein Mo t i v zur Schenkung und nicht um eine Auflage im Sinne der Vor- instanz. Die Schenkung selber war

einzig und allein an die Bedingung geknüpft, dass die Klägerin mit dem Beklagten die Ehe eingehe, woraus folgt, dass der Beklagte nur dann zur Rückforderung der vollzogenen Schenkung berechtigt wäre, wenn die Klägerin das Verlöbnis gemäss Art. 501 Obligationenrecht. N° 76. brochen hätte, nicht aber, wenn die Erwartungen; die der Beklagte an die Schenkung knüpfte, sich nicht erfüllten. 2. - Wenn aber auch angenommen werden wollte, es liege eine Schenkung mit der Auflage an die Klägerin vor, die schwachsinnige Tochter des Beklagten zu pflegen, so müsste der Rückforderungsanspruch des Beklagten doch aus den VOLL der Vorinstanz genannten Gründen abgewiesen werden. Diese Auflage konnte nur den Sinn haben, dass die Klägerin in ihrer Eigenschaft als Ehefrau des Beklagten neben ihm und nicht etwa an seiner Stelle, diese Pflege auszuüben habe. Die Erfüllung dieser Auflage ist nun allerdings durch die Scheidung der Ehe der Parteien unmöglich geworden. Gemäss Art. 249 Ziff. 3 OR genügt jedoch die Tatsache allein, dass eine Auflage nicht erfüllt wird, nicht zum Widerruf der Scheidung, sondern es muss sich dabei um eine ungerechte Nichterfüllung handeln, was hier nicht der Fall ist. Zwar beruht die Scheidung zunächst auf dem freien Willensentschluss der Klägerin d. h. auf dem VOLL ihrer gestellten Scheidungsbegehren. Allein nach dem rechtskräftigen Scheidungsurteil der ersten Instanz, ist der Beklagte als der an der Zerrüttung der Ehe schuldige Teil erklärt und die Scheidung bzw. die Unmöglichkeit der Erfüllung der Auflage durch die Klägerin daher von ihm und nicht von der Klägerin schuldhafterweise herbeigeführt worden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 24. Mai 1916 bestätigt. Obligationenrecht. N° 77. 77~ Sentenza. 18 ottobre 1916 della IIa sezione civile nella causa Akkumulatorenfabrik Oerlikon contro Ma.ssa. Ba. bbi. (Azione cambiaria sul valore del litigio c. sua influenza sull'appellabilità della causa. --- La stipulazione di obbligazione cambiaria non è per se stessa produttiva di opposizione. --- Piuttosto a regolare iscrizione a pubblico registro il credito iscritto col diritto di pegno debbono ritenersi validi fino a prova del contrario. - Art. 9. al. 2 OG; 116 CO; 9 e H37 ces. 0° 1. - Per garantire un debito di 22000 fr. verso diversi eredi ~ Roberto Rabbi in Lugano costituiva ipoteca sui suoi stabili, impianti elettrici ed accessori siti in Isona t' Medeglia con brevetto notarile del 25 ottobre 1912 nel quale sono indicati ~ eredi nominativamente coll'ammontare dell'oro credito. Il debito (prestito) fu diviso in obbligazioni parziali nominative di 500 fr. al 4 1/2 % e che il debitore rimise ai suoi creditori in proporzione del loro averlo: l'Akkumulatorenfabrik ne ricevette dodici (N° 21-32), corrispolgenti a 6000 fr. L'iscrizione dell'ipoteca ebbe luogo il 15 novembre 1912: essa porta sul capitale l'omplessivo di 22000 fr. e non fa menzione di interessi. L'11 impiegato della Akkumulatorenfabrik, certo Dressei, assunse come teste, ebbe a dichiarare che il credito dell'at-t'ite ~ preesistette all'emissione dei titoli, era in origine di 900 fr. per il quale il debitore aveva rilasciato delle cambiali e, insoluto, venivano poi rimborsate a scadenza. Al 28 novembre 1913 il debito Rabbi era ridotto a 3000 fr. per la qual somma il debitore rinnovò cambiale a tre mesi (28 febbraio 1914), e che poi cadde in prelievo per mancanza di pagamento. Per questo importo [Ilwudo Ja ereditrice escusse il debitore in via ordinaria di pignoramento, questi, con lettere del 29 aprile ed del 25 maggio 1914 si lagnò di questo modo di procedere, preterendo che la ereditrice possedesse garanzia ipotecaria per tutto l'importo di 6000 fr.